



## **Gremium „Förderbudget für inklusive Freizeitangebote“**

Die konstituierende Sitzung fand am 07.02.2018 statt.

Das Gremium gab sich dabei folgende Geschäftsordnung:

### **Geschäftsordnung**

#### **§ 1 Gremienstruktur**

(1) Das Gremium „Förderbudget für inklusive Freizeitangebote“ ist ein Gremium des Sozialamts der Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung Sozialplanung, Sozialberichterstattung und Förderung.

Das Gremium setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- des Beirats Inklusion (Menschen mit Behinderung, Bereich „Kultur und Freizeit“),
- der Landeshauptstadt Stuttgart (Bereiche Gesundheitsamt, Jugendamt, Kulturamt und Sozialamt) und
- der Liga der Wohlfahrtspflege Stuttgart.

(2) Der Beirat Inklusion – Miteinander Füreinander, die Liga der Wohlfahrtspflege Stuttgart und die Landeshauptstadt Stuttgart haben jeweils eine Stimme. Eine vorliegende Befangenheit führt zur Stimmenthaltung.

(3) Die Beschlüsse des Gremiums, insbesondere zu den Projektanträgen und den Förderhöhen, werden möglichst einvernehmlich getroffen.

Ist eine einstimmige Entscheidung nicht möglich, entscheidet die Mehrheit.

(4) Die Dauer der Vertretung im Gremium beträgt in der Regel zwei Kalenderjahre (2018 – 2019).

## **§ 2 Aufgaben des Gremiums**

(1) Das Gremium legt einen Kriterienkatalog hinsichtlich der Auswahl der Projekte fest.

(2) Das Gremium berät und entscheidet über die Projektauswahl und die Mittelvergabe aus dem Förderbudget „Inklusive Freizeitangebote“. Ablehnungen von Projektanträgen sind zu begründen.

(3) Das Gremium berät über eine übergreifende strategische Weiterentwicklung inklusiver Kultur- und Freizeitangebote in Stuttgart.

(4) Diese Geschäftsordnung wird entsprechend neu hinzugewonnener Entwicklungen und Erfahrungen weiterentwickelt.

## **§ 3 Sitzungen**

(1) Das Gremium tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Die Vertreterinnen und Vertreter des Gremiums erhalten die Einladungen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin.

(2) Die Sitzungen finden in den Räumlichkeiten der Landeshauptstadt Stuttgart statt. Der Zugang zu dem Sitzungsort ist barrierefrei.

(3) Die Sitzungen des Gremiums sind nichtöffentlich.

## **§ 4 Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung des Gremiums erfolgt durch das Sozialamt, Abteilung Sozialplanung, Sozialberichterstattung und Förderung. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören die Einberufung des Gremiums, die Moderation, die Protokollführung und Ergebnissicherung.

(2) Die Geschäftsführung informiert das Gremium in geeigneter Form über die bewilligten Projekte.

(3) Die Sozialverwaltung berichtet im Sozial- und Gesundheitsausschuss in geeigneter Form über die Ergebnisse der Gremiumsarbeit und die geförderten Projekte aus dem „Förderbudget inklusive Freizeitangebote“.

(4) Alle wesentlichen, mit dem Förderbudget verbundenen Dokumente, sind möglichst in leichter Sprache abzufassen.

## **§ 5 Protokoll**

(1) Das Protokoll gibt die Beschlüsse der Sitzungen wieder.

(2) Das Protokoll wird spätestens drei Wochen nach Sitzungstermin an die Gremiumsmitglieder versendet.

(3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm nicht innerhalb von vier Wochen widersprochen wurde.

Stuttgart, den 07.02.2018